

Az.: 3 B 310/17
6 L 1051/17

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der
vertreten durch den Geschäftsführer

- Antragstellerin -
- Beschwerdeführerin -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch die Landesdirektion Sachsen
Dienststelle Chemnitz, Referat 15
Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz

- Antragsgegner -
- Beschwerdegegner -

wegen

glücksspielrechtlicher Erlaubnis gem. § 24 GlüStV

Antrag nach § 123 VwGO
hier: Beschwerde

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Kober und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Groschupp

am 12. Dezember 2017

beschlossen:

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 29. September 2017 - 6 L 1051/17 - wird zurückgewiesen.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 7.500,00 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Beschwerde der Antragstellerin hat keinen Erfolg. Das Verwaltungsgericht hat den Antrag der Antragstellerin zu Recht abgelehnt, den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung nach § 123 Abs. 1 VwGO der Sache nach zu verpflichten, den Weiterbetrieb ihrer Spielhalle 2 am Standort B..... Straße S1 in G..... über den 30. Juni 2017 hinaus bis zur rechtskräftigen Entscheidung in der Hauptsache über ihren Antrag auf Erteilung einer glücksspielrechtlichen Erlaubnis zu dulden. Die dagegen mit der Beschwerde vorgebrachten Gründe, auf deren Prüfung der Senat im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes gemäß § 146 Abs. 4 Sätze 3 und 6 VwGO beschränkt ist, sind nicht geeignet, die Entscheidung des Verwaltungsgerichts in Frage zu stellen.
- 2 Die Antragstellerin betreibt an dem genannten Standort zwei Spielhallen, nämlich die Spielhalle 2 sowie die Spielhalle 1, die hier nicht streitgegenständlich ist. Unter dem 20. August 2009 wurde der Antragstellerin für die Spielhalle 2, B..... Straße S1 in G..... (Erdgeschoss, Eingang rechts vom Haupteingang Dr. Friedrich-Str.) für die Grundfläche von 150 m² und maximal 12 Geldgewinnspielgeräten eine gewerberechtliche Spielhallenerlaubnis erteilt. Am 24. Juni 2016 beantragte die Antragstellerin bei der Antragsgegnerin die Erteilung einer glücksspielrechtlichen Erlaubnis gemäß § 24 Abs. 1 GlüStV i. V. m. § 18a SächsGlüStVAG für den weiteren

Betrieb dieser Spielhalle ab dem 1. Juli 2017. Der Antragsgegner lehnte diesen Antrag mit Bescheid vom 7. März 2017 mit der Begründung ab, der nach § 18a Abs. 4 Satz 1 SächsGlüStVAG erforderliche Mindestabstand von 250 m zum J.....-Gymnasium sei nicht eingehalten. Die durchgeführte Rapis-Messung habe einen Abstand von nur 220 m Luftlinie ergeben, gemessen zwischen dem Spielhallengebäude und dem Eingangs des Schulgebäudes. Des Weiteren stellte der Antragsgegner fest, dass die Voraussetzungen einer Abweichung nach § 18a Abs. 4 Satz 2 SächsGlüStVAG sowie einer unbilligen Härte i. S. v. § 29 Abs. 4 Satz 4 GlüStV nicht vorlägen. Hiergegen erhob die Antragstellerin mit Schreiben vom 30. März 2017 Widerspruch, über den noch nicht entschieden ist.

- 3 Das Verwaltungsgericht hat den Antrag auf Erlass einer vorläufigen Duldung des Weiterbetriebs und Untersagung der Schließung der Spielhalle gerichteten einstweiligen Anordnung mangels Anordnungsanspruchs abgelehnt, da der nach § 18a Abs. 4 Satz 1 SächsGlüStVAG erforderliche Mindestabstand von 250 Metern Luftlinie zum J.....-Gymnasium nicht gewahrt sei, die Voraussetzungen einer Ausnahme von diesem Abstandsgebot nach § 18a Abs. 4 Satz 2 SächsGlüStVAG nicht vorlägen und sich die Antragstellerin im Übrigen nicht auf das Vorliegen eines Härtefalls nach § 29 Abs. 4 Satz 4 GlüStV berufen könne.
- 4 Das hiergegen gerichtete Beschwerdevorbringen rechtfertigt keine Änderung dieses Beschlusses. Die Antragstellerin kann sich nicht auf einen Anordnungsanspruch berufen (§ 123 Abs. 1 VwGO). Mit hoher Wahrscheinlichkeit hat sie keinen Anspruch auf die Erteilung der Erlaubnis zum Weiterbetrieb der Spielhalle.
- 5 1. Ohne Erfolg beruft sich die Antragstellerin darauf, § 24 Abs. 1 GlStV gewähre ihr einen Anspruch auf die begehrte glücksspielrechtliche Erlaubnis, da § 18a Abs. 4 Satz 1 SächsGlStVAG mangels Bestimmtheit verfassungswidrig sei.
- 6 Gemäß § 18a Abs. 4 Satz 1 SächsGlüStVAG soll der Abstand einer Spielhalle zu einer weiteren Spielhalle oder zu einer allgemeinbildenden Schule 250 Meter Luftlinie nicht unterschreiten. Nach der Rechtsprechung des Senats ist die Luftlinie zu allgemeinbildenden Schulen dem Schutzzweck des Abstandsgebots entsprechend von der Gefahrenquelle aus und damit vom Eingang der Spielhalle aus zu messen,

während der Bezugspunkt der Luftlinie auf der anderen Seite nicht der Eingang des Schulgebäudes bildet, sondern der nächstgelegene Punkt des Schulgeländes (SächsOVG, Beschl. v. 5. Dezember 2017 - 3 B 303/17 -; Beschl. v. 21. November 2017 - 3 B 296/17 -, jeweils zur Veröffentlichung in juris vorgesehen; Beschl. v. 5. Oktober 2017 - 3 B 175/17 -, juris Rn. 19 ff.).

7 Zwischen den Beteiligten ist unstreitig, dass dieser Abstand im vorliegenden Fall nicht gewahrt ist.

8 Anders als die Antragstellerin meint, ist das in § 18a Abs. 4 Satz 1 SächsGlStVAG enthaltene Abstandsgebot, wonach der Abstand einer Spielhalle zu einer allgemeinbildenden Schule 250 Meter Luftlinie nicht unterschreiten soll, mit dem verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgebot vereinbar. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts soll das Bestimmtheitsgebot sicherstellen, dass Regierung und Verwaltung im Gesetz steuernde und begrenzende Handlungsmaßstäbe vorfinden und dass die Gerichte eine wirksame Rechtskontrolle durchführen können. Ferner erlauben es Bestimmtheit und Klarheit der Norm, dass die betroffenen Bürgerinnen und Bürger sich auf mögliche belastende Maßnahmen einstellen können. Der Gesetzgeber ist dabei gehalten, seine Regelungen so bestimmt zu fassen, wie dies nach der Eigenart des zu ordnenden Lebenssachverhalts mit Rücksicht auf den Normzweck möglich ist. Welche Anforderungen an die Bestimmtheit gesetzlicher Regelungen zu stellen sind, richtet sich auch nach der Intensität der durch die Regelung oder aufgrund der Regelung erfolgenden Grundrechtseingriffe. Es reicht aus, wenn sich im Wege der Auslegung der einschlägigen Bestimmung mit Hilfe der anerkannten Auslegungsregeln feststellen lässt, ob die tatsächlichen Voraussetzungen für die in der Rechtsnorm ausgesprochene Rechtsfolge vorliegen. Verbleibende Ungewissheiten dürfen nicht so weit gehen, dass die Vorhersehbarkeit und Justiziabilität des Handelns der durch die Normen ermächtigten staatlichen Stellen gefährdet sind (vgl. zum Ganzen: BVerfG, Beschl. v. 7. März 2017 - 1 BvR 1314/12 -, juris Rn. 125 m. w. N.).

9 Ausgehend von diesem Maßstab ist das in § 18a Abs. 4 Satz 1 SächsGlStVAG geregelte Abstandsgebot hinreichend bestimmt. Zwar hat der Gesetzgeber keine Regelung in das Ausführungsgesetz zum Glücksspielstaatsvertrag aufgenommen,

welche die Bezugspunkte die Luftlinie zwischen Spielhallen und allgemeinbildenden Schulen bestimmt. Der unbestimmte Rechtsbegriff „Luftlinie“ lässt sich anhand der üblichen Auslegungskriterien jedoch hinreichend bestimmen. Schon der Wortlaut der Vorschrift legt es nahe, bei Spielhallen und allgemeinbildenden Schulen jeweils unterschiedliche Bezugspunkte zu wählen. Benutzt der Gesetzgeber den Begriff „allgemeinbildende Schulen“, meint er damit regelmäßig die öffentliche Einrichtung (vgl. § 4 Abs. 1 Nr. 1, § 24 SchulG), zumal er zwischen „Schule“ und „Schulgebäude“ unterscheidet (vgl. § 23 Abs. 2 SchulG). Es spricht nichts dafür, dass der Gesetzgeber dem Begriff „allgemeinbildende Schule“ in § 18a Abs. 4 Satz 1 SächsGlStVAG einen anderen Inhalt geben wollte. Ist mit „allgemeinbildende Schule“ aber die öffentliche Einrichtung gemeint, ist das gesamte Schulgelände in den Blick zu nehmen, das dem Schulträger zur Erfüllung der ihm obliegenden Pflichtaufgabe mit Blick auf eine konkrete Einrichtung zur Verfügung steht (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 5. Oktober 2017 - 3 B 175/17 -, juris Rn. 18).

10 Dieses Verständnis des Begriffs „Luftlinie“ in § 18a Abs. 4 Satz 1 SächsGlStVAG entspricht auch dem Zweck dieser Vorschrift, nämlich Jugendschutz zu gewährleisten, der ausweislich § 1 Nr. 3 GlStV erklärtes Ziel des Glücksspielstaatsvertrages ist. Es ist durch wissenschaftliche Studien belegt, dass Geldspielgeräte, die unter allen Glücksspielen das höchste Suchtpotential aufweisen, gerade auf Jugendliche eine besondere Anziehungskraft ausüben (vgl. Tobias Hayer: „Was macht Geldspielgeräte gefährlich – Eine kritische suchtpsychologische Bestandsaufnahme“, Forschungsstelle Glücksspiel der Universität Hohenheim - Symposium Glücksspiel 2012: „Der neue Glücksspielstaatsvertrag“, 11. Oktober 2012, Hohenheim). Da das gesamte Schulgelände potentiell zum Aufenthalt von Kindern und Jugendlichen bestimmt ist oder im Falle einer Nutzungsänderung dazu bestimmt sein kann, ist es sachgerecht, dieses als Bezugspunkt zu wählen.

11 Da sich der Gesetzgeber für die Bestimmung des Abstands nicht für den konkreten Fußweg entscheiden hat, kommt es nicht darauf an, wo sich der Eingang zum Schulgelände befindet. Im Übrigen wäre auch dieser Bezugspunkt für die Bemessung des Abstands im Einzelfall mit Nachteilen für Spielhallenbetreiber verbunden, etwa wenn sich der Eingang auf der von der Spielhalle abgewandten Seite des Schulgebäudes befindet (SächsOVG, Beschl. v. 5. Oktober 2017 a. a. O. Rn. 20).

- 12 Anders verhält es sich beim Bezugspunkt „Spielhalle“. Hierbei handelt es sich nicht um eine Einrichtung, sondern um einen gewerblichen Betrieb. Daher kommt es auf die konkrete Räumlichkeit an, in der sich die Spielhalle befindet. Die Luftlinie ist vom Eingang der Räumlichkeit aus zu messen, weil Jugendliche mit ihrem Betreten Zugang zu den Glücksspielgeräten haben. Dies gilt auch dann, wenn sich Spielhallen innerhalb größerer gewerblicher Objekte befinden. Auch in solchen Fällen ist Gefahrenquelle nicht das Gebäude insgesamt, sondern die jeweilige Spielhalle. Dass innerhalb des Gebäudes für die Spielhalle geworben wird, ändert hieran nichts, zumal sich solche Werbung auch außerhalb von Gebäuden im öffentlichen Raum findet. Dafür, dass der Gesetzgeber einen strengeren Maßstab anlegen wollte, die Luftlinie etwa von der Außenkante des Gebäudes aus zu messen sein soll, in dem sich die Spielhalle befindet, ist nichts ersichtlich. Eine solche Auslegung - zum Nachteil der Spielhallenbetreiber - ist nicht angezeigt (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 21. November 2017 - 3 B 296/17 -, zur Veröffentlichung in juris vorgesehen, Rn. 11 m. w. N.).
- 13 2. Die Antragstellerin kann sich auch nicht auf § 18a Abs. 4 Satz 2 SächsGlStVAG berufen, wonach - in atypischen Fällen - Abweichungen vom Mindestabstand nach § 18a Abs. 4 Satz 1 SächsGlStVAG unter Berücksichtigung der Verhältnisse im Umfeld des jeweiligen Standorts und der Lage des Einzelfalls zulässig sind.
- 14 Wie aus der Ausnahmegvorschrift folgt, können nur örtliche Verhältnisse berücksichtigt werden. Nach der Begründung des Gesetzgebers (s. Begründung zum Änderungsantrag der Fraktionen von CDU und FDP, SächsLT-Drs. 5/9367, S. 3) sollen Ausnahmen nur restriktiv zugelassen werden. Wann ein atypischer Fall vorliegt, ist grundsätzlich eine Frage des Einzelfalles und lässt sich nicht abstrakt allein anhand der Wegstrecke beantworten. Selbst wenn der tatsächliche Laufweg zwischen der Spielhalle und dem J..... Gymnasium, wie die Antragstellerin vorträgt, deutlich länger als 450 Meter sein sollte, rechtfertigt dies nicht schon die Annahme eines atypischen Falls (SächsOVG, Beschl. v. 5. Dezember 2017 - 3 B 303/17 -, zur Veröffentlichung in juris vorgesehen, Rn. 12). Denn es entspricht dem Regelfall, dass der fußläufige Weg innerstädtisch die Luftliniendistanz um ein mehrfaches übersteigt (SächsOVG, Beschl. v. 21. November 2017 a. a. O. Rn. 14). Auch dass sich der Eingang auf der zur Spielhalle abgewandten Seite der Schule befindet und der Fußweg

deswegen deutlich länger ist, ist vom Regelfall des § 18a Abs. 4 Satz 1 SächsGlStVAG erfasst. Die mit der zulässigen Pauschalisierung (Luftlinie) einhergehenden Nach- und Vorteile, die sich für Betreiber je nach Lage der Spielhalle ergeben, sind grundsätzlich hinzunehmen. Solche Schwankungen ergeben sich zwangsläufig bei jeder Pauschalisierung. Ein atypischer Fall kann angenommen werden, wenn sich örtliche Hindernisse zwischen Spielhalle und allgemeinbildender Schule befinden, welche deutlich negativ auf die Anziehungskraft der Spielhalle für Schüler auswirken. Dies können Bahngleise, schwer überwindbare Stadtautobahnen oder Flüsse sein, die große Umwege erforderlich machen. Solche Verhältnisse macht die Beschwerde nicht geltend.

- 15 Sollte der Antragsgegner das Vorliegen eines atypischen Falles entgegen diesem Maßstab (rechtswidrig) angenommen haben, hilft der Antragstellerin die Berufung auf den allgemeinen Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG) nicht weiter. Art. 3 Abs. 1 GG vermittelt keinen Anspruch auf eine rechtswidrige glückspielrechtliche Erlaubnis (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 16. November 2012 - 3 A 716/11 -, juris Rn. 8).
- 16 3. Die Antragstellerin kann sich auch nicht auf das Vorliegen eines Härtefalls nach § 29 Abs. 4 Satz 4 GlüStV berufen.
- 17 Ein Härtefall liegt nur dann vor, wenn ein vom Schutzzweck der Norm abweichender Sonderfall gegeben ist. Denn eine Konstellation, die eine zwangsläufige oder jedenfalls eine regelmäßige Folge der gesetzgeberischen Zielsetzung ist, kann keinen Härtefall begründen, da sonst die vom Gesetzgeber beabsichtigte Folge regelmäßig nicht eintreten würde (Pagenkopf, in: Dietlein/Hecker/Ruttig, Glücksspielrecht, 2. Aufl. 2013, § 29 GlüStV Rn. 18). Im Gegensatz zu dem gesetzlich vorgesehenen Regelfall müssen daher die Voraussetzungen eines atypischen Einzelfalles zu bejahen sein. Einen solchen Ausnahmefall können besondere persönliche und wirtschaftliche Umstände bilden, aus denen eine zu kurzfristige Betriebsaufgabe aus von der Berufsfreiheit oder der Eigentumsfreiheit geschützten Gründen im Einzelfall unverhältnismäßig wäre (SächsOVG, Beschl. v. 7. Dezember 2017 - 3 B 303/17 - a. a. O. Rn. 18 f.; OVG NRW, Beschl. v. 8. Juni 2017 - 4 B 307/17 -, juris Rn. 75 mit Verweis auf BVerwG, Urt. v. 16. Dezember 2016 - 8 C 6.15 -, juris Rn. 65). Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Gesetzgeber mit der fünfjährigen Übergangsfrist des § 29 Abs. 4 Satz 2

GlüStV die regelmäßig eintretenden wirtschaftlichen Nachteile bei den Betreibern von Spielhallen erfassen und diesen innerhalb der großzügig bemessenen Übergangsfrist einen schonenden Übergang zu den strengeren Regelungen des Staatsvertrags und die Entwicklung alternativer Geschäftsmodelle ermöglichen wollte (SächsOVG a. a. O.).

- 18 Mit dem Verbundverbot und dem Abstandsgebot hat der Gesetzgeber das Ziel verfolgt, die Spielsucht durch die Beschränkung des insgesamt verfügbaren Spielhallenangebots zu bekämpfen. Durch das Ver- und Gebot entfällt die Möglichkeit, größere Kapazitäten an Spielmöglichkeiten oder eine größere Vielfalt an Geräten vorzuhalten und die sich hieraus ergebenden wirtschaftlichen Vorteile zu genießen. Dies lässt es möglich erscheinen, dass nicht nur in Einzelfällen Spielhallenbetreiber ihren Beruf aufgeben müssen, zumal die Zahl der attraktiven Standorte durch das Verbundverbot und das Abstandsgebot beschränkt wird. Da der mit Verbundverbot und Abstandsgebot verfolgte Hauptzweck, die Bekämpfung und Verhinderung von Glücksspielsucht, besonders schwer wiegt und es sich um ein besonders wichtiges Gemeinwohlziel handelt, sind die durch die Regelungen bedingten Eingriffe in die Grundrechte der Spielhallenbetreiber verfassungsgemäß (BVerfG, Beschl. v. 7. März 2017 a. a. O. Rn. 118 ff. m. w. N.). Es ist daher eine typische und von Verfassungs wegen hinzunehmende Rechtsfolge des hier in Streit stehenden Verbots, dass der betroffene Spielhallenbetreiber in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten kann und im Einzelfall seine Tätigkeit sogar einstellen muss (SächsOVG, Beschl. v. 22. August 2017 - 3 B 189/17 -, juris Rn. 14 ff. m. w. N.).
- 19 Eine von dieser Typik abweichende wirtschaftliche Sonderbelastung, die nicht von der Übergangsfrist des § 29 Abs. 4 Satz 2 GlüStV erfasst und daher von der Härtefallregelung des § 29 Abs. 4 Satz 4 GlüStV aufgefangen wird, ist von der Antragstellerin mit dem Hinweis auf den Vertrauensschutz sowie auf die Abschreibungsmöglichkeiten bereits getätigter Investitionen nicht dargetan worden.
- 20 Eine wirtschaftliche Sonderbelastung i. S. d. § 29 Abs. 4 Satz 4 GlüStV kann von vornherein nur dann bejaht werden, wenn es dem betroffenen Spielhallenbetreiber trotz der fünfjährigen Übergangsfrist nicht gelungen ist, die ihn treffenden wirtschaftlichen Folgen der restriktiven Spielhallenregelungen ausnahmsweise trotz entsprechender Bemühungen nicht hinreichend abzufedern. Dabei ist in den Blick zu

nehmen, dass kein verfassungsrechtlich verbürgter Anspruch darauf besteht, bis zur vollständigen Amortisation oder Abschreibung getätigter Investitionen einen einstmals erlaubten Geschäftsbetrieb weiterführen zu können. Denn der Unternehmer kann nicht darauf vertrauen, dass eine günstige Rechtslage unverändert bleibt. Zudem haben die Besonderheiten des Glücksspiels - und dabei insbesondere auch der Spielhallensektor - zur Folge, dass der Grundsatz des Vertrauensschutzes einen Schutz getätigter Investitionen nicht im gleichen Maße verlangt wie in anderen Wirtschaftsbereichen. Schließlich ist bei Geldspielgeräten gemäß Nr. 7.5.1 der AfA-Tabelle zu berücksichtigen, dass dieser Zeitraum nur vier Jahre beträgt (BVerfG, Beschl. v. 7. März 2017 a. a. O. Rn. 189 ff. [Rn. 215]).

- 21 Es kann daher vorliegend davon ausgegangen werden, dass sich Investitionen der Antragstellerin in Geldspielgeräte vor Ablauf der Übergangsfrist amortisiert haben. Soweit sie solche in Kenntnis möglicher Restriktionen, etwa des Abstandsgebots, angeschafft haben sollte, ist ihr Vertrauen nicht geschützt.
- 22 Die Inanspruchnahme einer Ausnahme wegen einer unbilligen Härte macht es darüber hinaus erforderlich, dass der Spielhallenbetreiber der Erlaubnisbehörde die Bemühungen darlegt, die er unternommen hat, um - wenngleich vergeblich - die fünfjährige Übergangsfrist zu einer Umstrukturierung oder schonenden Abwicklung des Geschäftsbetriebs zu nutzen. Auf das Vorliegen einer unbilligen Härte kann sich jedoch derjenige nicht berufen, der in Kenntnis ihn möglicherweise treffender Restriktionen den fünfjährigen Übergangszeitraum ungenutzt verstreichen lässt, sei es, weil er auf den Fortbestand der bisherigen Rechtslage vertraut, sei es, weil er etwa professionelle Unterstützung nicht in Anspruch nimmt (SächsOVG, Beschl. v. 7. Dezember a. a. O. Rn. 22).
- 23 Hiervon ausgehend ist mit Antragsgegner und Verwaltungsgericht eine unbillige Härte zutreffend verneint worden. Angesichts der aus Sicht der Antragstellerin unklaren Rechtslage, was die Bemessung des Mindestabstands von 250 m Luftlinie nach § 18a Abs. 4 Satz 1 SächsGlüstVAG angeht, konnte sie nicht darauf vertrauen, dass sie die gesetzlichen Vorgaben sicher einhalten würde. Vielmehr war - je nach Berechnungsart - damit zu rechnen, dass der gesetzlich festgelegte Mindestabstand auch unterschritten

werden könnte. Daher hätte es für einen vorausschauend planenden Betreiber nahe gelegen, auch für diesen Fall Vorsorge zu treffen.

- 24 Auch die Berufung auf die bis 30. April 2021 laufenden langfristigen Pachtverträge rechtfertigen keine andere Sichtweise. Allein der Umstand, dass diese möglicherweise vorher nicht gekündigt werden können, begründet keine von § 29 Abs. 4 Satz 4 GlStV erfasste atypische Fallkonstellation. Die Antragstellerin hat sich schlicht darauf verlassen, ihre Spielhalle über den (30. Juni 2016) hinaus weiter betreiben zu können. Sie hat weder im Antrag noch in der Beschwerde dargelegt, davor Bemühungen unternommen zu haben, den Geschäftsbetrieb im Hinblick auf die möglicherweise zu erwartenden Restriktionen umzustrukturieren, etwa in dem sie beispielsweise auf andere Spielgeräte ausweicht.
- 25 Aus den genannten Gründen kann die Beschwerde auch keinen Erfolg haben, soweit sie im Hilfsantrag darauf gerichtet ist, dem Antragsgegner aufzugeben, „eine Schließung“ der streitbetroffenen Spielhalle nicht „zu verfügen und /oder zu vollziehen“.
- 26 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.
- 27 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 47 Abs. 1, § 53 Abs. 2 Nr. 1, § 52 Abs. 2 GKG i. V. m. Nr. 54.1 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Fassung der am 31. Mai/1. Juni 2012 und am 18. Juli 2013 beschlossenen Änderungen.
- 28 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO; § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
v. Welck

Kober

Groschupp